

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 14. Dezember 1972

Zl. 6784-Pr.2/1972

II-1914 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
W i e n 1.

845 IAB.  
zu 859 /J.  
Präs. am 14. Dez. 1972

Auf die Anfrage der Abgeordneten Brunner und Genossen vom 25. Oktober 1972, Nr. 859/J, betr. Auflassung von Steueraufsichtsstellen im Bundesland Niederösterreich, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. April 1972, Zl. 253.541-7a/72, wurden sämtliche im Bundesgebiet noch bestehenden 125 Steueraufsichtsstellen mit Wirkung vom 1.1.1973 aufgelassen.

Die Finanzverwaltung muß mit Rücksicht auf die gegebene und sich ständig verschärfende Personal- und Arbeitssituation eine Konzentration der Agenden und des Personals bei den Finanzämtern mit allen Mitteln anstreben. Diese Konzentrationsmaßnahme ist im gegenwärtigen Zeitpunkt umso erforderlicher, als durch die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 und des Einkommensteuergesetzes 1972 eine Mehrbelastung erwartet wird, die in Ermangelung von zusätzlichem Personal mit den vorhandenen Kräften bewältigt werden muß. Nicht zuletzt ermöglicht diese Maßnahme auch eine gleichmäßige Behandlung aller Steuerpflichtigen und somit eine gleichrasche Erledigung aller Anbringen ohne Rücksicht auf örtlich mehr oder weniger günstige Naheverhältnisse.

Da den Steueraufsichtsstellen lediglich Agenden auf dem Sektor der Verbrauchsteuern und Monopole übertragen waren, kann von der Auflassung nur jener Personenkreis berührt sein, der von einer Steuerpflicht auf diesem Sektor betroffen ist. Dies sind neben den dünn gesäten Brennereibetrieben vor allem die kleinen Haus- und Abfindungsbrenner. Gerade dieser Kreis von Steuerpflichtigen ist aber von Zu- oder Abwanderungstendenzen von Wirtschaftsbetrieben in Grenzgebieten nicht tangiert.

Wenn von der Verwaltung Vereinfachungs- und Rationalisierungsmaßnahmen verlangt werden und auch die Arbeits- und Personalsituation die Verwaltung dazu zwingt, kann dies zum Teil nur unter gleichzeitigem Verzicht auf manche bisherigen Annehmlichkeiten erfolgen. Moderne Verkehrslage und das Fortschreiten der Motorisierung sind überdies Tatsachen, welche die Verwaltung bei der Bestimmung der Standorte und des Amtsbereiches von Behörden nicht mehr außer Acht lassen darf.

Zu 2):

Im Bundesland Niederösterreich wurden folgende Steueraufsichtsstellen aufgehoben:

Steueraufsichtsstelle:

Waidhofen/Ybbs  
St. Peter/Au  
Haag  
Berndorf  
Ebreichsdorf  
Hainburg/Donau  
Großenzersdorf  
Zistersdorf  
Weitra  
Heidenreichstein  
Haugsdorf  
Retz  
Ziersdorf  
Eggenburg  
Geras  
Stockerau  
Gföhl  
Langenlois  
Spitz a.d. Donau  
Mank  
Persenbeug  
Pöggstall  
Laa a.d. Thaya  
Poysdorf  
Wolkersdorf  
Aspang  
Gloggnitz  
Neulengbach  
Kirchberg/Piel.  
Herzogenburg  
Gresten  
Wieselburg  
Kirchberg/Wagram  
Raabs/Thaya

im Finanzamtsbereich:

Amstetten  
Baden bei Wien  
Bruck/Leitha  
Gänserndorf  
Gmünd  
Hollabrunn  
Horn  
Korneuburg  
Krems a.d. Donau  
Melk  
Mistelbach  
Neunkirchen  
St. Pölten  
Scheibbs  
Tulln  
Waidhofen/Thaya

Kirchschlag i.d.Buckl.Welt  
Piesting

Wr.Neustadt

Klosterneuburg  
Schwechat

Wien-Umgebung

Allentsteig  
Groß-Gerung  
Ottenschlag

Zwettl

Zu 3):

Als Ausgleich für die Auflassung von Steueraufsichtsstellen wurde jeweils über Antrag der zuständigen Finanzlandesdirektion mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, Zl. 258.003-7a/72, der Errichtung einer Außenstelle am Sitz der ehemaligen Steueraufsichtsstelle als rein örtlicher Stützpunkt zugestimmt, wenn entsprechende Agenden zu verwalten sind, die Entfernung zum Finanzamt groß, die Verkehrslage ungünstig und die Außenstelle, geographisch betrachtet, in der Lage ist, ein entsprechendes Einzugsgebiet zu betreuen.

Außenstellen werden errichtet in:

Waidhofen/Ybbs,

Laa/Thaya,

Kirchberg a.d.Pielach,

Raabs/Thaya,

Ebreichsdorf,

Retz,

Gföhl,

Allentsteig.

In diesen Außenstellen werden vom zuständigen Finanzamt jeweils Amtstage abgehalten. Eine Erweiterung des Kreises der Außenstellen ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar. Überdies darf nicht übersehen werden, daß die Entfernung zwischen einem Teil der Gemeinden der meisten ehemaligen Steueraufsichtsbereiche zum Sitz des Finanzamtes eine weit geringere Entfernung aufweisen, als zum Sitz der ehemaligen Steueraufsichtsstelle. Weiters soll nicht unerwähnt bleiben, daß die für manche auf dem Sektor der Verbrauchsteuern und Monopole steuerpflichtigen Personen nun anfallenden vermehrten Wegstrecken in jenen Grenzen liegen, die als tägliche Wegstrecke zwischen Arbeitsstätte und Wohnort von vielen Arbeitnehmern ohneweiters akzeptiert werden.

Ein allenfalls befürchteter Mehraufwand an Zeit und Geld könnte dadurch vermieden werden, daß die Steuerpflichtigen sich der Möglichkeit bedienen, Anbringen an das Finanzamt auf schriftlichem Weg heranzutragen, wie dies in vielen Finanzamtsbereichen mit Erfolg geschieht. Dies bringt sowohl für den Steuerpflichtigen, als auch für die Verwaltung Zeit- und Kostenersparnis mit sich.

Zu 4):

Wie bereits ausgeführt, ist von der Auflösung der Steueraufsichtsstellen nur ein kleiner Kreis der Bevölkerung betroffen. Die in exponierten Bereichen geschaffenen Außenstellen zur Ermöglichung der Abhaltung von Amtsstunden sowie die Möglichkeit der Übersendung schriftlicher Anbringen per Post an das Finanzamt geben die Gewähr dafür, daß die Lebensbedingungen im ländlichen Raum nicht beeinträchtigt werden.

